

Mit der Förderrichtlinie werden ab dem Schuljahr 2026/2027 außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen („Ganztag Plus“) gefördert, die einen Beitrag dazu leisten, die Erfüllung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens nach § 24 Absatz 4 Achten Sozialgesetzbuch zu ermöglichen.

## Zu BASS 11-02 Nr. 62

### Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 23. April 2026

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Runderlasses „Gebundener Ganztag an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (ABI. NRW. Sonderausgabe 04/26; BASS 12-63 Nr. 4) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens nach § 24 Absatz 4 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), welche einen Beitrag dazu leisten können, den Rechtsanspruch an gebundenen Ganztagsförderschulen zu erfüllen.

Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 79 Absatz 1, 85 Absatz 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In gebundenen Ganztagssschulen im Primarbereich kann der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII erfüllt werden. Für diesen Fall gilt Ziffer I 1. bis 4. der Vorbemerkungen des Runderlasses „Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagssschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich““ des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 2. Juli 2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92; BASS 12-63 Nr. 2).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen („Ganztag Plus“), die einen Beitrag dazu leisten, die Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens nach § 24 Absatz 4 SGB VIII zu ermöglichen.

Außerunterrichtliche Angebote nach dieser Richtlinie umfassen zum Beispiel an den schulischen Ganztag anschließende Betreuungs- und Bildungsangebote zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens an allen Werktagen, die über den festgelegten Zeitrahmen gebundener Ganztagsförderschulen gemäß des Runderlasses „Gebundener Ganztag an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (ABI. NRW. Sonderausgabe 04/26; BASS 12-63 Nr. 4) für gebundene Ganztagssschulen hinausgehen. Gefördert werden können des weiteren Ferienangebote oder Betreuungsangebote an beweglichen Ferientagen beziehungsweise unterrichtsfreien Tagen.

#### 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände gemäß § 78 SchulG als Träger öffentlicher gebundener Ganztagsförderschulen sowie Ersatzschulträger genehmigter gebundener Ganztagsförderschulen. Als gebundene Ganztagsförderschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden für Betreuungsangebote für alle Kinder der Primarstufe gewährt, die einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII haben. Von der Förderung sind grundsätzlich alle Betreuungsangebote für Kinder erfasst, die eine Klasse der Primarstufe besuchen, unabhängig vom Schulbesuchsjahr.

Der Rechtsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Bei Erstantragstellung einer Förderung im Rahmen von „Ganztag Plus“: Vorlage eines Kurzkonzepts der Schule nach Anlage 4 dieser Richtlinie, in dem dargelegt wird, wie im Rahmen von Angeboten nach „Ganztag Plus“ in Verbindung mit dem Ganztagskonzept der Schule ein Beitrag geleistet wird, den rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmen gemäß Ganztagsförderungsgesetz zu ermöglichen.

b) Soweit die Umsetzung mit einem außerschulischen Partner erfolgt, Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule, dem Schulträger, dem jeweils zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger.

c) Vorlage eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2.

d) Vorlage einer Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse, Schulnummer und Anzahl der beantragten Pro-Kopf-Pauschalen nach dem Muster der Anlage 3.

e) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der Regel an allen Unterrichtstagen gebundener Ganztagsförderschulen, um einen Beitrag zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens zu leisten. Grundsätzlich sind auch Angebote in den Ferien und an beweglichen Ferientagen bzw. an unterrichtsfreien Tagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Die Anmeldung zu den Angeboten „Ganztag Plus“ im Primarbereich an den gebundenen Ganztagsförderschulen erfolgt freiwillig. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Über Ausnahmen von der Teilnahme angemeldeter Schülerinnen und Schüler in den Angeboten „Ganztag Plus“ wird vor dem Hintergrund der individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen von besonderen Gründen und in Absprache mit den Eltern vor Ort entschieden.

f) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).

g) Die Qualifikation des Personals richtet sich gemäß Nummer 7.3 des Runderlasses „Gebundener Ganztag an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (ABI. NRW. Sonderausgabe 04/26; BASS 12-63 Nr. 4) nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und der Konzeption des Angebots.

h) In die Antragszahlen können auch Kinder, für die ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung eingeleitet wurde, einbezogen werden.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

##### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

##### 5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

##### 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag beträgt im Schuljahr 2026/2027 1.541 Euro pro Schuljahr und Kind, sofern ein solches Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Festbetrag wird jedes Schuljahr jeweils zum 1. August, beginnend zum 1. August 2027, um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Festbeträge werden auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

Die Festbeträge werden nach Anmeldung je Schuljahr pro Kind gewährt. Bis zur vollumfänglichen Geltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII, beginnend ab dem 1. August 2030, gilt für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 folgende Regelung: Sofern an einer Schule in einem Schuljahr weniger als fünf Kinder ein solches Angebot in Anspruch nehmen, wird ein Sockelbetrag in Höhe der Festbeträge für fünf Kinder zugrunde gelegt. Der Sockelbetrag entfällt ab dem Schuljahr 2030/2031.

Stichtag für die Zahl der förderfähigen Plätze im Programm „Ganztag Plus“ ist der 15. Oktober des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personalkosten sowie für entstehende Sachausgaben, die nicht zur grundständigen Ausstattung der Schule gehören und für konkrete Betreuungsmaßnahmen benötigt werden, verwendet werden.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 6.1 Infrastruktur und Elternbeiträge

Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit, sofern die Maßnahmen an Schulen durchgeführt werden. Die Erhebung von Elternbeiträgen kann sich auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagssschulen im Primarbereich (Nummer 8 des Runderlasses „Gebundener Ganztag an Schulen der Sekundarstufe I

und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (ABl. NRW. Sonderausgabe 04/26; BASS 12-63 Nr. 4)) orientieren.

## 6.2 Ausschluss Doppelförderung

Eine Förderung nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 4. Juli 2025 „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ (ABl. NRW. 07/25; BASS 11-02 Nr. 60) in der derzeit geltenden Fassung kann neben der Nutzung der Zuwendung nach dieser Richtlinie parallel erfolgen und stellt keine Doppelförderung dar, soweit durch die Zuwendung anderweitige Maßnahmen gefördert werden. Eine Doppelförderung derselben Maßnahme ist auszuschließen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Für das Schuljahr 2026/2027 endet die Frist zur Einreichung der Anträge am 15. Juni 2026. Der Antragsteller soll dabei Maßnahmen bündeln und einen Antrag für alle gebundenen Ganztagsförderschulen seines Bezirks als Gesamtmaßnahme stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

#### 7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

#### 7.2.2 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden gewähren die Zuwendung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung des Musters der Anlage 5 zu erteilen. Im Zuwendungsbescheid kann zugelassen werden, dass der Schulträger die Zuwendung je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen flexibel auf die jeweiligen Schulen verteilen kann.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie eingesetzt worden ist und die für die Sicherstellung der Angebote im Programm „Ganztag Plus“ zu leisten waren. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2026 in Kraft und am 31. Juli 2031 außer Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlagen:*

Anlage 1 (zu BASS 11-02 Nr. 62)

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger  
 Ort:  
 Datum:  
 Bearbeiter/in:  
 An die Bezirksregierung  
 \_\_\_\_\_, Dezernat 48  
 (Name der Bezirksregierung)  
 Telefon:  
 Fax:  
 E-Mail:  
 \_\_\_\_\_  
 (Adresse)

### Ganztag Plus

#### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zum Schuljahr 20.../20...

(Beachten Sie bitte, dass sich die Fördersätze jährlich zum 1. August verändern. Die jeweils geltenden Fördersätze entnehmen Sie bitte den regelmäßigen Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.)

Ich bin Träger/in von ..... gebundenen Ganztagsförderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr 20.../20... sollen außerunterrichtliche Angebote in der Primarstufe zur Erlangung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“) wie folgt eingerichtet bzw. fortgeführt werden:

- an ..... gebundenen Ganztagsförderschule/n im Primarbereich für insgesamt ..... Schülerinnen und Schüler,

Hierfür beantrage ich (gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62)):

- eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt ..... EUR

Die Fördersätze werden je Schuljahr pro Kind gewährt. Bis zum vollständigen Aufwachsen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß §24 Absatz 4 SGB VIII gilt folgende Regelung: Sofern an einer Schule in einem Schuljahr weniger als fünf Kinder ein solches Angebot in Anspruch nehmen, wird ein Sockelbetrag in Höhe der Fördersätze für fünf Kinder zugrunde gelegt. Die Möglichkeit, einen Sockelbetrag zu erhalten, entfällt ab dem Schuljahr 2030/2031.

Ich bestätige, dass die außerunterrichtlichen Angebote in der Primarstufe gebundener Ganztagsförderschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen oder in den Ferien oder an beweglichen Ferientagen durchgeführt werden und einen Beitrag zur Erlangung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens leisten.

Ich bestätige, dass die außerunterrichtlichen Angebote der gebundenen Ganztagsförderschulen im Primarbereich in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schulen durchgeführt werden.

Ich erkläre, dass die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, ich nicht Teil einer terroristischen Vereinigung bin und keine terroristische Vereinigung unterstütze.

Als Anlagen füge ich bei:

Bei Erstantragstellung einzureichen:

Ganztagskonzepte der beteiligten gebundenen Ganztagsförderschulen im Primarbereich nach dem Muster der Anlage 4 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62)

Bei jeder Antragstellung jährlich einzureichen:

- Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger.
- Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62)
- Excelliste der teilnehmenden Schulen mit Adresse, Schulnummer und Anzahl der beantragten Pro-Kopf-Pauschalen nach dem Muster der Anlage 3 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Sachkosten, die nicht zur grundständigen Ausstattung der Schule gehören und für konkrete Betreuungsmaßnahmen benötigt werden, verwendet werden.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt \_\_\_\_\_ €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr \_\_\_\_\_ €,
- zum zweiten Schulhalbjahr \_\_\_\_\_ €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Für jede gewährte Förderung ist eine entsprechende Maßnahme an der Schule, für die sie bewilligt wurde, durchzuführen.

**Auszahlung:**

Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten ausbezahlt, und zwar zum 1. September diesen und zum 1. März nächsten Jahres. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nr. 7.1 VVVVG zu § 44 LHO frühestens nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, d.h. ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids).

**Weiterleitung an Dritte:**

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Rechte und Pflichten sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Die oder der Dritte ist schriftlich zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, zu verpflichten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil der Verpflichtung zu erklären.

**Verwendungsnachweis:**

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. Oktober nächsten Jahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung von weitergeleiteten Mitteln ist von Ihnen zu prüfen und in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der von dem Dritten vorgelegte und durch Sie geprüfte Verwendungsnachweis ist mit einem Prüfvermerk zu versehen und mir ohne weitere Anlagen zusammen mit Ihrem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

**Stichtagsmeldungen:**

Stichtag für die Zahl der förderfähigen Plätze im Programm „Ganztag Plus“ ist der 15. Oktober des geförderten Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die tatsächlichen Zahlen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem 15. Oktober des laufenden Schuljahres mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Im Auftrag \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Erstattungsansprüche des Landes:**

Sollte sich die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober gegenüber dem Antrag verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Gleiches gilt, sofern an einer Schule, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, kein Angebot nach „Ganztag Plus“ stattfindet oder die hierfür gewährten Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt werden.

Eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das nächste Schuljahr ist nicht zulässig.

Soweit Erstattungsansprüche entstehen, sind mir diese umgehend mitzuteilen und umgehend und unaufgefordert, spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem o.g. Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Im Erstattungsfall bin ich gemäß Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verpflichtet, Zinsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1, 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Ausnahme der Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 2 ANBest-G/ Nr. 2 ANBest-P findet keine Anwendung. Auch bei einer Festbetragsfinanzierung kann die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Gesamteinnahmen inklusive der Finanzierungsbeiträge Dritter die Gesamtausgaben übersteigen.
- Die Bestimmungen des Runderlasses „Gebundener Ganztag sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 12-63 Nr. 4) sowie des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“) des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62) in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

**Anlage 6 (zu BASS 11-02 Nr. 62)**

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_  
Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

An die Bezirksregierung \_\_\_\_\_, Dezernat 48  
(Name der Bezirksregierung)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

**Ganztag Plus**

**Verwendungsnachweis**

**Zuwendungen des Landes die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen**

Durch Zuwendungsbescheid

von \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, wurde mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen im Schuljahr 20 \_\_\_\_/20 \_\_\_\_ (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. August bis 31. Juli \_\_\_\_\_) insgesamt \_\_\_\_\_ € als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt. Hiervon wurden mir \_\_\_\_\_ € ausgezahlt.

**Sachbericht**

Es wird bestätigt, dass im Schuljahr 20 \_\_\_\_/20 \_\_\_\_ außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen für insgesamt ..... Schülerinnen und Schüler durchgeführt wurden.

Die dafür enthaltenen Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Für das Schuljahr 20 \_\_\_\_/20 \_\_\_\_ beantragte Landesmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag 15. Oktober um \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler reduziert hat oder die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt wurden.

Die hierfür bereitgestellten und nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € habe ich am \_\_\_\_\_ zurückgezahlt.

Von den für die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € an Dritte weitergeleitet und deren ordnungsgemäß Verwendung geprüft. Als Anlage füge ich meinen Prüfvermerk des Drittverwendungsnachweises nebst Dritt-Verwendungsnachweises des Maßnahmeträgers (ohne Anlagen) bei.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 6 - Seite 2

Zahlenmäßiger Nachweis

	Angebote gemäß „Ganztag Plus“
<b>I. Gesamtkosten</b>	
1. zuwendungsfähige Personalausgaben für das pädagogische Personal	
2. zuwendungsfähige Sachkosten	
3. abzgl. Leistungen Dritter ohne Landesmittel (z.B. Erstattung durch die Bundeskasse Trier für Bundesfreiwilligendienstleistende)	J.
4. zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=
<b>II. Finanzierung</b>	
1. beantragte Landesförderung	
2. Eigenleistung	

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheid beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

Als Anlage zum Verwendungsnachweis füge ich die Schulliste entsprechend der Anlage 3 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62) an.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen ergeben.

Anlage 6 - Seite 3

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Datum) (Ort) (Bezirksregierung, Unterschrift)